



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
NÖ Gemeinden inkl. Städte mit eigenem Statut

Beilagen

WST3-A-1384/014-2018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wst3@noel.gv.at](mailto:post.wst3@noel.gv.at)

Fax 02742/9005-16330

Bürgerservice 02742/9005-9005

Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at)

- [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
	Mag. Kogelbauer	16137	10. Juli 2018
	Mag. De Stefani	11420	

Betrifft

NÖ Tourismusgesetz 2010,

1. Änderung der Verordnung über die Wertsicherung der Nächtigungstaxe, LGBl. Nr. 30/2018
2. Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung), LGBl. Nr. 34/2018
3. Einhebung des Interessentenbeitrages bei EVN-Konzern

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie des Amtes der NÖ Landesregierung möchte Sie über Folgendes informieren:

**1. Änderung der Verordnung über die Wertsicherung der Nächtigungstaxe,  
LGBl. Nr. 30/2018**

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2018 auf Grund des § 12 Abs. 6 lit. b) NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400 in der Fassung LGBl. Nr. 93/2016, die Änderung der Verordnung über die Wertsicherung der Nächtigungstaxe beschlossen.

Diese Verordnungsänderung wurde am 20. Juni 2018 im Landesgesetzblatt kundgemacht und wird am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.

Die Höhe der Nächtigungstaxe beträgt ab 1. Jänner 2019 für Gemeinden folgender Ortsklassen pro Person und Nächtigung:

- Ortsklasse I – Kurorte: € 2,40
- Ortsklasse I: € 1,60 = JÜRNSTEIN
- Ortsklasse II – Kurorte: € 1,40
- Ortsklasse II: € 1,10
- Ortsklasse III: € 0,50

Informieren Sie bitte Ihre Unterkunftgeber – je nach gesetzlicher Ortsklassen-Einstufung Ihrer Gemeinde – über die Höhe der Nächtigungstaxensätze ab 1. Jänner 2019.

## **2. Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung), LGBl. Nr. 34/2018**

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2018 auf Grund des § 3 Abs. 2 des NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. 7400 in der Fassung LGBl. Nr. 93/2016, die Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung) beschlossen.

Diese Verordnung wurde am 4. Juli 2018 im Landesgesetzblatt kundgemacht und wird am 1. Jänner 2019 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung), LGBl. 7400/1, außer Kraft.

**Bitte informieren Sie sich über Ihre Ortsklasseneinstufung ab 1. Jänner 2019.**

Die Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung), LGBl. Nr. 34/2018, können Sie im RIS oder auf der Homepage des Landes NÖ finden.

Bitte informieren Sie die Unterkunftgeber über die gegebenenfalls neue Ortsklasseneinstufung und damit zusammenhängend den geänderten Nächtigungstaxensatz ab 1. Jänner 2019.

Beachten Sie bitte ab 1. Jänner 2019 bei der Einhebung sowohl der Nächtigungstaxen als auch der Interessentenbeiträge entsprechend der Ortsklasseneinstufung die Bestimmungen des NÖ Tourismusgesetzes 2010, insbesondere:

- die Höhe der Nächtigungstaxe pro Person und Nächtigung,
- den anzuwendenden Promillesatz des beitragspflichtigen Umsatzes bei der Einhebung des Interessentenbeitrages,
- den anzuwendenden Prozentsatz bei der Einhebung des Interessentenbeitrages bei der Privatzimmervermietung sowie
- die Abgabepflicht der Tätigkeiten der Abgabengruppen A bis D in den Ortsklassen I und II.

### **3. Einhebung des Interessentenbeitrages bei EVN Gesellschaften**

Die EVN Gesellschaften sind in zahlreichen Gemeinden verpflichtet, Interessentenbeiträge zu entrichten. Da von den Gemeinden unterschiedliche Formulare für die Umsatzerklärung verwendet werden, die teilweise nur manuell befüllbar sind, führt dies bei den Gesellschaften des EVN-Konzernes zu einem enormen Verwaltungsaufwand.

Es soll nun folgende Vorgangsweise bei der Einhebung des Interessentenbeitrages von den EVN Gesellschaften erfolgen:

Die EVN Gesellschaften werden zukünftig ihre Abgabenerklärungen über den nach den Bestimmungen des NÖ Tourismusgesetzes 2010 maßgebenden Umsatz den jeweiligen Gemeinden, in denen sie interessentenbeitragspflichtig sind, im Sinne des § 13 Abs. 13 lit. a) NÖ Tourismusgesetz 2010 von sich aus übermitteln, ohne dass es einer Aufforderung zur Umsatzbekanntgabe mittels Formular durch die Gemeinden bedarf.

Das bedeutet für Sie, dass die Zusendung der Aufforderung zur Abgabenerklärung entfällt, wodurch das Abgabeneinhebungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden kann.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sowohl für den EVN-Konzern als auch für die Gemeinden wurde diese Vorgangsweise mit dem EVN-Konzern abgestimmt.

Bei Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Mag. Neuwirth

